

Recht aktuell

Über das Werden einer Dresdner eG

Die Spaltung ist eine von 119 Möglichkeiten, die das (neue) Umwandlungsgesetz (UmwG) seit 1995 bereit hält. Die wohl am häufigsten vorkommenden Formen sind dabei die Verschmelzung (Fusion) und die Umwandlung (Rechtsformwechsel). Unser Autor, RA Uwe Scheibner, hat als Leiter der Rechtsabteilung des MGW seit 1995 die Fusion von 51 Genossenschaften sowie sieben Umwandlungen rechtlich begleitet.

Rechtliche Exoten“ waren dabei die Fusion einer eG auf eine GmbH & Co. KG und die Umwandlung einer GmbH in eine eG. Aber auch mit der in diesem Jahr vollzogenen Abspaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eines eingetragenen Vereins (e.V.) auf eine von diesem neu errichtete eingetragene Genossenschaft (eG) wurde „Neuland“ beschritten („WIR“ 8/2005, S. 10).

Dieser seit 1994 bestehende eingetragene Verein wuchs neben seinen idealen Aufgaben für umweltgerecht erzeugte Produkte immer mehr auch in wirtschaftliche Aufgaben hinein, indem er nicht nur das Vernünftige an dieser Erzeugungsart propagierte, sondern dafür Läden schuf, in denen diese Produkte ausschließlich an Mitglieder des Vereins verkauft wurden. Das florierte, und so wuchs die Zahl der Mitglieder bis Ende 2004 auf 2.128 an. Da jedoch die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins den vom BGB normierten ideellen Charakter eines e.V. nicht ganz entsprach, sah das Regierungspräsidium Dresden Handlungsbedarf, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Nach langen Überlegungen suchte der Vereinsvorstand den Weg zum Mitteldeutschen Genossenschaftsverband. Er fand hier durch bewährte Kooperation des Bereiches Gewerbliche Genossenschaften mit der Steuerabteilung, dem Prüfungsdienst und der Rechtsabteilung das gebündelte Know-how für ein solches Anliegen. So wurde mit dem Vereinsvorstand als optimale Variante die vom UmwG bereitgestellte

Mit Spaltung in diesem Jahr Neuland betreten

Möglichkeit der Abspaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auf eine vom Verein neu zu gründende Genossenschaft gefunden.

Schwieriger war es jedoch mit den konkreten normativen Regelungen des UmwG: Spaltungsplan, Spaltungsbericht des Vorstandes, Spaltungsprüfung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anmeldung zum Register, zu beachtende besondere Vorschriften zur Neugründung einer eG durch Abspaltung...

Herzstück der Spaltung ist der so genannte Spaltungsplan, der notariell zu beurkunden ist. Ein Problem bildeten

die Aufteilung nach Geschäftsguthaben an der eG ermittelt werden. Danach war jedes Mitglied des übertragenden e.V. mit mindestens einem und i.Ü. mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seiner Mitgliedschaftsjahre beim übertragenden e.V. als personifizierter Vermögensanteil im Rahmen der Abspaltung in die Genossenschaft eingebracht und damit als auf den oder die Geschäftsanteile voll eingezahlt errechnet worden sind.

Darüber hinaus musste gemäß § 125 S. 1 UmwG nach den Vorschriften der §§ 29 bis 34 UmwG allen Mitgliedern des e.V. ein Barabfindungsangebot unterbreitet werden, sofern sie aus Anlass der Abspaltung nicht Mitglied der eG werden wollten. Davon machten jedoch von den über 2.000 Mitgliedern nur drei Gebrauch. Für dieses Barabfindungsangebot musste in Form eines Vermögensstatus der „wahre Wert“ des e.V. ermittelt werden. Darüber hinaus war die Angemessenheit des Barabfindungsangebotes durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Nachdem am 13. Mai 2005 der Spaltungsplan notariell beurkundet wurde, bildete genau einen Monat später die Mitgliederversammlung des Vereins Höhepunkt und

krönenden Abschluss des langen (hier nur kurz skizzierten) Weges. Im Saal des Kabarettts Breschke & Schuch in Dresden waren 133 Mitglieder erschienen. Unter Beachtung des rechtlichen Procedere und gleichzeitig guter Stimmung (darin zeigt sich, dass das eine nicht unbedingt das andere ausschließen muss) votierten die Mitglieder einstimmig für die Abspaltung und die Errichtung der eingetragenen Genossenschaft. Der Firmenname: „VG Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG“ mit Sitz in Dresden.

Nach Ablauf der einmonatigen Sperrfrist konnten am 14. Juli in notariell beglaubigter Form die Anmeldungen gegenüber dem Registergericht erfolgen. Mit der Eintragung am 25. Juli waren sowohl Abspaltung als auch Eintragung der neuen eingetragenen Genossenschaft rechtswirksam vollzogen. ■



*Klares Ja am 13. Juli für Abspaltung und Errichtung der VG Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG mit Sitz in Dresden.
Foto: eG*

dabei die Umtauschverhältnisse. Ausgehend davon, dass jedes Vereinsmitglied im Rahmen der Abspaltung sowohl Mitglied im bestehenden e.V. bleiben, als auch Mitglied der neuen eG werden sollte, repräsentierten diese beiden Mitgliedschaften sowohl Mitgliedschaftsrechte als auch Vermögensrechte in beiden Rechtsträgern. Damit waren sowohl die beim e.V. bestehenden als auch im Rahmen der Abspaltung bei der eG begründeten Mitgliedschaften zugleich mit einem Anteil am Vermögen des e.V. und der eG verbunden.

Da aber die beim Verein bestehenden Mitgliedschaften nicht unmittelbar in einen in Euro beziffernden Anteil am Vermögen des e.V. verbunden sind, mussten für diese Abspaltung zur Neugründung einer eG die entsprechenden Umtauschverhältnisse als Maßstab für